

Erhebungsbogen der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg

Für Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Versorgungswerk der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eingangsstempel
 Ingenieurversorgung Baden-
 Württemberg

Zurück an:

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg
 Heidehofstraße 21
 70184 Stuttgart

Tel. 0711 607223-0
 Fax 0711 607223-25
 E-Mail: info@ingenieurversorgung.de

Bitte senden Sie zur Abklärung Ihrer Mitgliedschaft diesen Erhebungsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Verwaltung des Versorgungswerks.

A. Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben	
Name	Vorname
Geburtsname	Akademischer Grad
Geburtsdatum / Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Berufsbezeichnung	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Privatanschrift	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Büroanschrift	
Name des Arbeitgebers / des Unternehmens	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Sind Sie aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Berufsfähigkeit (in der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit) eingeschränkt?

Nein

Ja (bitte nähere Erläuterungen hierzu auf gesondertem Blatt, ggf. Nachweis wie z.B. Rentenbescheid, Bescheid über Minderung der Erwerbsfähigkeit beifügen)

Berufsgruppe	
<input type="checkbox"/> selbstständig	seit:
<input type="checkbox"/> selbstständig und angestellt	seit:
<input type="checkbox"/> ausschließlich angestellt	seit:
<input type="checkbox"/> verbeamtet	seit:
<input type="checkbox"/> sonstiges	seit:

B. Angaben zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

<input type="checkbox"/> Pflichtmitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg	seit:
Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (bitte unbedingt angeben):	
Die Pflichtmitgliedschaft der Ingenieurkammer bezieht sich auf	
<input type="checkbox"/> meine selbstständige Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros, § 13 Abs. 2, 1 Alt. IngKammG	Name des Unternehmens
	Anschrift des Unternehmens
<input type="checkbox"/> meine Beschäftigung innerhalb eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure / Angehöriger anderer Berufe mit entsprechender Rechtsstellung, § 13 Abs. 2, 2 Alt. IngKammG	Tätig als
	Name und Anschrift des Arbeitgebers
	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

C. Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> als Angestellte/r	seit:
	<input type="checkbox"/> als Selbstständige/r auf Antrag	seit:
	<input type="checkbox"/> als Selbstständige/r nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	seit:
	<input type="checkbox"/> als Handwerker/in	seit:
	<input type="checkbox"/> als „Schein“-Selbstständige/r	seit:

Falls ja, beantragen Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein

Ja

Der hierfür notwendige Befreiungsantrag muss ab dem 01.01.2023 über das Online Portal der DASBV gestellt werden. Über den folgenden Link gelangen Sie zum Antrag: <https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=087>.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst ab Antragseingang.

Hinweis:

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist nur für Beratende Ingenieure, also Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg möglich. Eine Befreiung von der Handwerksversicherungspflicht ist wegen der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg gem. § 6 Abs. 1 Satz 6 SGB VI nicht möglich.

D. Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk für selbstständige Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer

Ohne Einkommensnachweis	
<input type="checkbox"/> Regelbeitrag € 1.449,00	(entspricht 18 % der monatl. Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,00 €)
<input type="checkbox"/> ermäßigter Beitrag	<input type="checkbox"/> ¼ = € 362,25 <input type="checkbox"/> ½ = € 724,50 <input type="checkbox"/> sonstiger Beitrag: € _____
In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrages gem. §16 Absatz 1 und 2 zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages (362,25 € bis 1.449,00€).	
<input type="checkbox"/> Ruhen der Beitragspflicht	Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit. Der Teilnehmer hat den Nachweis zu führen.
Mit Einkommensnachweis	
<input type="checkbox"/> Ich wähle die einkommensbezogene Beitragsveranlagung. Maßgeblich für das aktuelle Jahr sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr.	
Monatlicher Bruttoverdienst im vorletzten Jahr (Veränderungen sind dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen)	
€ _____	
<p>Hinweis:</p> Der Beitrag berechnet sich mit 18 % aus dem monatlichen Arbeitseinkommen, höchstens aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung; wenigstens ist der Mindestbeitrag (= ¼ des Regelbeitrags) zu entrichten. Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr, nachzuweisen. Wird der Einkommensnachweis - trotz Aufforderung - nicht beigebracht, kann das Versorgungswerk den Regelbeitrag als vorläufigen Beitrag festsetzen. Der Regelbeitrag kann endgültig festgesetzt werden, wenn das Mitglied trotz nochmaliger Aufforderung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge binnen angemessener Frist den Einkommensnachweis nicht erbringt.	

E. Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk für angestellte Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer

Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk (gem. § 16 Abs. (5) IngVwS bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung)	
<input type="checkbox"/> Regelbeitrag € 1.497,30	Mein monatliches Einkommen liegt bei/ über der Beitragsbemessungsgrenze (entspricht 18,6 % der monatl. Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,00 €)
<input type="checkbox"/> € _____	Mein monatliches Einkommen liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,00€
Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk (gem. § 16 Abs. (9) IngVwS wenn <u>keine</u> Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wird	
<input type="checkbox"/> 1/8 Regelbeitrag = € 181,13	
<input type="checkbox"/> 1/4 Regelbeitrag = € 362,25	
<input type="checkbox"/> € _____	

F. Freiwillige Mehrzahlungen

Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Teilnahme bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags (§ 16 Abs. 1) nicht überschreiten, vgl. § 18 IngVwS.

Ich möchte monatlich € _____ als freiwillige Mehrzahlung leisten.

Hinweis:

Die sog. Zurechnungszeit bei der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich allein aus entrichteten Pflichtbeiträgen, vgl. § 28 Abs. 6 b) IngVwS. Freiwillige Mehrzahlungen werden bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt.

G. Antrag auf Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Ich beantrage die Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg, weil ich

<input type="checkbox"/>	Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leiste (Nachweis ist beigelegt – z.B. Meldung zur Sozialversicherung oder Gehaltsabrechnung).
<input type="checkbox"/>	bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung bin und diese Mitgliedschaft fortsetze, (ein entsprechender Nachweis ist beigelegt).

Hinweis:

Das Vorhandensein einer oder mehrerer privater Lebens- oder Rentenversicherungen, privates Wohneigentum oder Ähnliches, führt nicht zur Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

H. Weitere Hinweise/ Datenschutz

Die Befreiung von der Teilnahme am Versorgungswerk kann nach bindender Bescheid Erteilung nicht widerrufen werden. Sie wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Sie endet, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

Die Daten werden gemäß § 21 Ingenieurkammergesetz i. V. m. § 39 der Satzung der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Siehe hierzu auch das anliegende Info-schreiben: „Datenschutzrechtliche Informationen gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“. Den Volltext der aktuellen Fassung der Satzung finden Sie auf unserem Internetportal (www.ingbw.de) als pdf.

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unterlassene Angaben zu rechtlichen Konsequenzen, der Einstellung der Leistung und ggf. zu Rückforderungsansprüchen führen können. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

INFO

Merkblatt Nr. 37
Stand: Dezember 2024




Berufsständisches Versorgungswerk für Ingenieure **Leistungen, Beiträge, Beispiel**

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg hat im Jahr 1995 für ihre Mitglieder ein eigenes Versorgungswerk eingerichtet. Die berufsständische Versorgung ist ein sehr stabiles Glied in der Kette der Alterssicherung, die neben der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die betriebliche und private Zusatzversorgung sowie die private Lebensversicherung umfasst.

Sie ist ein Sondersystem der Pflichtversorgung und hat kraft des jeweiligen landesgesetzlichen Versorgungsauftrags ausschließlich die Angehörigen bestimmter freier Berufe zu versorgen. Natürlich beschränkt sie sich nicht nur auf die "Alterssicherung" im engeren Sinne, sondern sichert die Mitglieder dieser freien Berufe und deren Angehörige ebenso gegen das Risiko einer Berufsunfähigkeit und gegen das eines vorzeitigen Todes ab. Satzungsgemäß dürfen die Überschüsse ausschließlich zur Verbesserung der Leistungen an Mitglieder und Rentner verwendet werden.





Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Pflichtteilnehmer der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

Die Teilnahme entsteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ingenieurkammer

-  bereits nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung besteht,
-  bereits Berufsunfähigkeit im Ingenieurberuf besteht,
-  die Wartezeit für das Altersruhegeld (Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mind. 60 Monate) nicht mehr erfüllt werden kann

Leistungen

Das Versorgungswerk bietet folgende Leistungen:

-  Altersrente
-  volle oder teilweise Berufsunfähigkeitsrente
-  Witwen-/ Witwerrente und Lebenspartnerrente (Rente an den Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
-  Halbwaisen-/ oder Vollwaisenrente

Die Höhe der Rentenansprüche wird im Wesentlichen vom Eintrittsalter des Teilnehmers und dem Durchschnitt der bis zum Versorgungseintritt geleisteten Versorgungsabgaben bestimmt.

Die Rentenleistungen des Versorgungswerkes sind bei gleichem Beitragsaufwand und gleicher Beitragszeit in der Regel wesentlich höher als die der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beispiel: Wer der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg im Alter von 30 Jahren beiträgt und den Monatsregelbeitrag von € 1.449,00 bezahlt hat und nach einer Wartezeit von 24 Monaten berufsunfähig wird, hat einen Anspruch auf eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von € 2.398,50. Im Todesfall würde die Witwe/der Witwer/ der Lebenspartner € 1.439,00 zuzüglich Halbweisenrente von € 360,00 je Kind erhalten. In der Sozialversicherung ist bekanntlich erst eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zu erfüllen. Wenn innerhalb dieser fünf Jahre etwas passiert, werden lediglich die gezahlten Beiträge erstattet. Auch nach Ablauf der Wartezeit sind die Leistungen wesentlich niedriger als im Versorgungswerk.

Nach Vollendung des 67. Lebensjahres wird ein Altersruhegeld in Höhe von € 3.224,50 pro Monat bezahlt.

Beiträge

Bei der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg zahlen Freiberufler 18 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzl. Rentenversicherung bzw. 18 % aus dem Gewinn vor Steuern der Berufstätigkeit. Angestellte bezahlen den jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt. Außerdem gibt es für freiberufliche Mitglieder einige Sonderregelungen (z.B. Ermäßigung der Beiträge, ruhende Beitragspflicht). Über diese Pflichtbeiträge hinaus können die Mitglieder durch freiwillige Mehrzahlungen (Höherzahlungen) ihre spätere Versorgung wesentlich steigern. Diese freiwilligen Beiträge führen in gleicher Weise zu Rentenansprüchen wie die Pflichtbeiträge. Die Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Lohn-/ und Einkommensteuer im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen als steuermindernde Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden.

Was wir zu beachten haben:

Der Bund hat mit der Änderung des SGB VI die Teilnahme an Versorgungswerken hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung erschwert. **Seit 01.01.1996 dürfen nur Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer befreit werden.**

Dies bedeutet: Ein freiwilliges Kammermitglied, das kraft Satzung verpflichtet ist, dem Versorgungswerk beizutreten, kann sich nicht mehr von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) befreien lassen. Es hat aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Ingenieurversorgung zu stellen, vgl. § 11 Abs. 1 a) IngVwS.

Fazit:

Der Vergleich zwischen Versorgungswerk und Rentenversicherung zeigt, dass die Rentenleistungen der Versorgungswerke in nahezu allen Fällen höher sind. Die gesetzliche Rentenversicherung weist zwar bei einigen wenigen Sozialleistungen Vorteile auf, doch geht diese Sicherung des sozialen Netzes zu Lasten der Rentenwerte und dürfte im Vergleich zu den höheren Renten der Versorgungswerke unbeachtlich sein. Sowohl bei der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg als auch bei anderen berufsständischen Versorgungswerken hat sich gezeigt, dass die Mitglieder eine optimale Versorgung erhalten, die auf die Bedürfnisse der Mitglieder besonders gut abgestimmt ist.

Nähere Auskünfte erteilt:

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg

Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel. 0711 607223-0

Fax 0711 607223-25

info@ingenieurversorgung.de

Heidehofstraße 21, 70184 Stuttgart

www.ingbw.de/versorgen/ bzw. www.ingenieurversorgung.de

INGENIEURVERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Rententabelle 2025



Anlage

Eintritts- alter (1)	Maximaler SV-Monatsbeitrag 1.497,30 €		Regel- monatsbeitrag 1.449,00 €		Halber Regel- monatsbeitrag 724,50 €		Viertel Regel- monatsbeitrag 362,25 €	
	BU- Rente (2)	Alters- rente (3)	BU- Rente (4)	Alters- rente (5)	BU- Rente (6)	Alters- rente (7)	BU- Rente (8)	Alters- rente (9)
	€	€	€	€	€	€	€	€
25	3.114,38	3.967,85	3.013,92	3.839,85	1.506,96	1.919,93	753,48	959,96
26	2.987,11	3.840,57	2.890,76	3.716,69	1.445,38	1.858,34	722,69	929,17
27	2.859,84	3.713,30	2.767,59	3.593,52	1.383,80	1.796,76	691,90	898,38
28	2.732,57	3.586,03	2.644,43	3.470,36	1.322,21	1.735,18	661,11	867,59
29	2.605,30	3.458,76	2.521,26	3.347,19	1.260,63	1.673,60	630,32	836,80
30	2.478,03	3.331,49	2.398,10	3.224,03	1.199,05	1.612,01	599,52	806,01
31	2.350,76	3.204,22	2.274,93	3.100,86	1.137,47	1.550,43	568,73	775,22
32	2.238,46	3.091,92	2.166,26	2.992,19	1.083,13	1.496,09	541,56	748,05
33	2.126,17	2.979,63	2.057,58	2.883,51	1.028,79	1.441,76	514,40	720,88
34	2.013,87	2.867,33	1.948,91	2.774,84	974,45	1.387,42	487,23	693,71
35	1.901,57	2.755,03	1.840,23	2.666,16	920,12	1.333,08	460,06	666,54
36	1.789,27	2.642,73	1.731,56	2.557,49	865,78	1.278,74	432,89	639,37
37	1.684,46	2.537,92	1.630,13	2.456,06	815,06	1.228,03	407,53	614,01
38	1.579,65	2.433,11	1.528,70	2.354,63	764,35	1.177,31	382,17	588,66
39	1.474,84	2.328,30	1.427,27	2.253,20	713,63	1.126,60	356,82	563,30
40	1.370,03	2.223,49	1.325,84	2.151,77	662,92	1.075,88	331,46	537,94
41	1.265,22	2.118,68	1.224,41	2.050,34	612,20	1.025,17	306,10	512,58
42	1.167,89	2.021,36	1.130,22	1.956,15	565,11	978,08	282,56	489,04
43	1.070,57	1.924,03	1.036,04	1.861,97	518,02	930,98	259,01	465,49
44	973,25	1.826,71	941,85	1.767,78	470,93	883,89	235,46	441,95
45	875,92	1.729,38	847,67	1.673,60	423,83	836,80	211,92	418,40
46	778,60	1.632,06	753,48	1.579,41	376,74	789,71	188,37	394,85
47	688,76	1.542,22	666,54	1.492,47	333,27	746,24	166,64	373,12
48	598,92	1.452,38	579,60	1.405,53	289,80	702,77	144,90	351,38
49	509,08	1.362,54	492,66	1.318,59	246,33	659,30	123,17	329,65
50	419,24	1.272,71	405,72	1.231,65	202,86	615,83	101,43	307,91
51	329,41	1.182,87	318,78	1.144,71	159,39	572,36	79,70	286,18
52	247,05	1.100,52	239,09	1.065,02	119,54	532,51	59,77	266,25
53	164,70	1.018,16	159,39	985,32	79,70	492,66	39,85	246,33
54	82,35	935,81	79,70	905,63	39,85	452,81	19,92	226,41
55	41,18	853,46	39,85	825,93	19,92	412,97	9,96	206,48
56	37,43	771,11	36,23	746,24	18,11	373,12	9,06	186,56
57	37,43	696,24	36,23	673,79	18,11	336,89	9,06	168,45
58	37,43	621,38	36,23	601,34	18,11	300,67	9,06	150,33
59	37,43	546,51	36,23	528,89	18,11	264,44	9,06	132,22
60	37,43	471,65	36,23	456,44	18,11	228,22	9,06	114,11
61	33,69	396,78	32,60	383,99	16,30	191,99	8,15	96,00
62	33,69	329,41	32,60	318,78	16,30	159,39	8,15	79,70

Bitte zurücksenden

An die
Ingenieurversorgung
Baden-Württemberg
Heidehofstraße 21
70184 Stuttgart

SEPA-Basis- Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg
Heidehofstraße 21
70184 Stuttgart

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11ZZZ00000041966

Mandatsreferenz:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Zahlungsempfänger die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger)

Name / Firma	Vorname
Straße	Postleitzahl, Ort
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bankinstitut	
BIC	IBAN DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _

Datum, Ort, Unterschrift/en

INFO

Merkblatt Nr. 066
Stand: Dezember 2024

Information berufsständisches Versorgungswerk Teilnahme, Leistungen, Beiträge, Mehrzahlungen

INHALT

	Seite
TEILNAHME AM VERSORGUNGSWERK	2
Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer	2
Ausnahmen von der Teilnahme	2
Befreiung von der Teilnahme	2
Ende der Teilnahme	2
VERSORGUNGSLEISTUNGEN	2
Im Alter	3
Bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit	3
An Hinterbliebene	3
HÖHE	4
BEITRÄGE	4
Selbständige	4
Angestellte	4
Was zu beachten ist.....	5
Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk	5
FREIWILLIGE MEHRZAHLUNGEN	5
SONSTIGE HINWEISE	5
KONTAKT	5




TEILNAHME AM VERSORGUNGSWERK

Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer

Alle Kammermitglieder sind Pflichtteilnehmer an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

Ausnahmen von der Teilnahme




Die Teilnahme entsteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ingenieurkammer

-  bereits nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung besteht,
-  bereits Berufsunfähigkeit im Ingenieurberuf besteht,
-  die Wartezeit für das Altersruhegeld (Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mind. 60 Monate) nicht mehr erfüllt werden kann

Befreiung von der Teilnahme

Wer auf die Teilnahme im Versorgungswerk verzichten will, muss einen Antrag auf Befreiung stellen und einen der folgenden Befreiungstatbestände erfüllen:



Der Teilnehmer muss

-  angestelltes freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sein und Rentenversicherungsbeiträge an die deutsche Rentenversicherung Bund leisten oder
-  bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Mitglied einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung sein und diese Mitgliedschaft fortsetzen, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält oder
-  bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bereits bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Baden-Württemberg Befreiung erlangt hat und diese Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen

Weitere Befreiungstatbestände siehe § 11 der Satzung der Ingenieurversorgung.

Ende der Teilnahme

Die Teilnahme endet

-  durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.
-  durch Erlangen eines beamtenrechtlichen Versorgungsanspruches.

Bei beendeter Teilnahme bleibt die erworbene Anwartschaft in der Regel beitragsfrei aufrechterhalten bis zum Zeitpunkt des Rentenbezugs. Eine unverfallbare Rentenanswartschaft besteht nach mindestens fünfjähriger Teilnahme und Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mindestens 60 Monate.




Endet die Mitgliedschaft in der Berufskammer, ist die freiwillige Fortsetzung der Teilnahme im Versorgungswerk möglich

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Grundlage für die Finanzierung der Versorgungsleistung ist das kapitalansammelnde Anwartschaftsdeckungsverfahren (vergleichbar zur Lebensversicherung). Die Höhe des Beitrags bestimmt die Höhe der Rente (keine Umverteilung; kein „Generationenvertrag“). Beiträge, Erträge und günstige Verwaltungskostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) sichern hohe Versorgungsleistungen.


Die laufenden Versorgungsleistungen werden in Form von monatlichen Rentenzahlungen erbracht. Versorgungsleistungen sind:

Im Alter

-  Altersruhegeld ab vollendetem 65. Lebensjahr. Für alle Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.
-  vorgezogenes Altersruhegeld frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, wobei ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen wird. Für alle Jahrgänge ab 1964 sowie für alle nach dem 31.12.2011 neu aufgenommene Teilnehmer beträgt die vorgezogene Altersgrenze 62 Jahre.
-  aufgeschobenes Altersruhegeld, wobei ein versicherungsmathematischer Aufschlag vorgenommen wird. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem planmäßigen Beginn des Altersruhegeldes schriftlich an das Versorgungswerk gerichtet werden.



Die Altersruhegelder werden jeweils unabhängig von eventuell weiterer Berufstätigkeit gezahlt.

Bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit

-  Ruhegeld bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit, wenn diese vor dem Bezug des Altersruhegeldes eintritt.


Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Berufstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg berechtigten Berufszweigen auf nicht absehbare Zeit auszuüben.


Die Höhe der Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

-  Wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält die volle Rente
-  Wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente

Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist von Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme vor Vollendung des 45. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet haben. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 42 Monate Beiträge geleistet haben. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 60 Monate Beiträge geleistet haben.

An Hinterbliebene

-  Die Witwen- bzw. Witwerrenten und Lebenspartnerrente für Hinterbliebene Ehegatten bzw. Hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (60 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld). Voraussetzung ist, dass die Ehe/ eingetragene Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 65./ 67. Lebensjahres oder vor Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen wurde und mindestens 3 Jahre bestand. Betrug in einer solchen Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe/ eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe/ eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens sechs Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu erwerben (vgl. § 27, Satzung der Ingenieurversorgung).

-  Halb-/ bzw. Vollwaisenrente für Hinterbliebene Kinder (15 % bzw. 25 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.)

Neben diesen laufenden Versorgungsleistungen gibt es einmalige Leistungen (z.B. Abfindung bei Wiederverheiratung von Beziehern von Witwen-/ Witwerrente und Lebenspartnerrente, Zuschüsse für Rehabilitierungsmaßnahmen sofern keine anderweitige Kostendeckung gewährleistet ist.)

HÖHE

Die Höhe der Versorgungsleistung wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beträge errechnet. Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde.

Die Gesamtmonatsrente ab dem 67. Lebensjahr ergibt sich durch Addition der durch Beitragszahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teilmonatsraten. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.


Die Leistungen sind aus der Anlage ersichtlich.


Diese Rentenwerte erhöhen sich in der Praxis durch steigende Beiträge mit fortschreitendem Berufsleben und durch die Überschussbeteiligung des Versorgungswerkes.

BEITRÄGE

Die gezahlten Beiträge bestimmen die Höhe der Versorgungsleistungen. Zur Sicherstellung einer am Berufseinkommen orientierten Versorgung werden monatliche Pflichtbeiträge erhoben.

Selbständige

-  Regelbeitrag: Als Beitrag kann der Regelbeitrag (2025: 18 % der Beitragsbemessungsgrenze, €8.050,00 = €1.449,00/Monat) entrichtet werden. Bei Zahlung des Regelbeitrages entfallen die sonst bestehenden Nachweispflichten.

-  Einkommensbezogener Beitrag: Berechnungsgrundlage ist das Jahresberufseinkommen im vorletzten Kalenderjahr, welches nachgewiesen werden muss. (18 % des Jahresberufseinkommens = Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit).

In den ersten 5 Jahren der Teilnahme kann einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages gewährt werden.

Ruhen der Beitragspflicht kann beantragt werden, solange das Jahresberufseinkommen des Teilnehmers unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens (Beitragsbemessungsgrenze) liegt.

Angestellte

Beitrag nach Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (ab 01.01.96 nur möglich für Beratende Ingenieure - Änderung des Sozialgesetzbuch VI):

Bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung fällt zum Versorgungswerk der gleiche Betrag an, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre (im Jahr 2025 18,6% des SV-pflichtigen Einkommens bzw. bei Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze 18,6% aus €8.050,00 = € 1.497,30).

Was zu beachten ist

Der Bund hat mit der Änderung des SGB VI die Teilnahme an Versorgungswerken hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung erschwert. Seit 01.01.1996 dürfen nur **Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer** befreit werden. Dies bedeutet: Ein freiwilliges Kammermitglied, das kraft Lebensalter und kraft Satzung verpflichtet ist, dem Versorgungswerk beizutreten, kann sich nicht mehr von der DRV-Pflicht befreien lassen. Es besteht daher die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Ingenieurversorgung zu stellen. Wer sich nicht von der Teilnahme an der Versorgung befreien lässt, hat ¼ des Regelbeitrages, mindestens jedoch 1/8 des Regelbeitrages zu zahlen.

Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk

Verfahren allgemein: Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Pflichtteilnahme in der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg (vorausgesetzt die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer besteht) erfolgt nur auf Antrag. Der Befreiungsantrag muss elektronisch gestellt werden. Das Online-Formular wird zentral von der DASBV unter <https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=087> bereitgestellt. Der Antragseingang bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) ist der Stichtag für den Befreiungszeitpunkt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der DRV-Bund. Eine Befreiung für einen Zeitraum vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist nicht möglich. Die Befreiung bezieht sich auf die Tätigkeit als angestellter Ingenieur. Die Befreiung erstreckt sich ausnahmsweise nach § 6 Abs. 5 SGB VI auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortgeführt wird.

Vor dem Befreiungszeitpunkt an den DRV-Bund geleistete Beiträge sowie die daraus resultierenden Ansprüche können nicht zum Versorgungswerk übertragen werden.

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2012 in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gilt. Wird diese Beschäftigung aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung und es ist für die neu aufgenommene Beschäftigung ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

FREIWILLIGE MEHRZAHLUNGEN

Neben der Zahlung der obligatorischen monatlichen Beiträge besteht die Möglichkeit, zusätzliche Einzahlungen freiwillig zu leisten (bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages) und dadurch die Versorgungsansprüche noch zu erhöhen. Insgesamt dürfen keine höheren jährlichen Beiträge als nach § 5 KStG aufgeführt entrichtet werden. Auch für solche freiwilligen Beiträge gilt die gleiche Verrentungstabelle wie für Pflichtbeiträge.

SONSTIGE HINWEISE

Wie Beiträge zur Kranken-/ oder zur privaten Lebensversicherung sind die Beiträge zum Versorgungswerk als Sonderausgaben im Rahmen der geltenden Grenzwerte steuerlich berücksichtigungsfähig.

KONTAKT

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg

Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel. 0711 607223-0

Fax 0711 607223-25

info@ingenieurversorgung.de

Heidehofstraße 21, 70184 Stuttgart

www.ingbw.de/versorgen/ bzw. www.ingenieurversorgung.de

Kurzbeschreibung des ab dem 1. Januar 2023 geltenden, neuen Verfahrens zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mittels verpflichtend elektronischer Antragstellung für alle berufsständisch versicherten Personen.

Grundsätzlich gilt:

Einen Befreiungsantrag können ausschließlich angestellte Pflichtmitglieder der Kammer (Beratende Ingenieure) stellen. Selbständig tätige Ingenieure sind nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig und benötigen daher keine Befreiung. Auch bei einem Wechsel von einer angestellten in eine selbständige Beschäftigung bedarf es eines Befreiungsantrages nicht. Ihr vormaliger Arbeitgeber meldet Ihre angestellte Tätigkeit eigenständig bei der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Sollten Sie sich unsicher sein, klären Sie bitte im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater, ob Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinn „angestellt“ tätig sind. Gegebenenfalls ist es ratsam, zunächst einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (sog. Statusfeststellungsverfahren) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Was muss ich als Antragsteller tun?

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 1. Januar 2023 elektronisch gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI. Schriftliche Befreiungsanträge sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr möglich.

Wir stellen Ihnen das elektronische Antragsformular für die Befreiung auf unserer Website zur Verfügung. Sie rufen es dort auf, füllen es aus bzw. beantworten die gestellten Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder und senden dieses per Click ab.

Wie läuft das elektronische Befreiungsantragsverfahren praktisch ab?

Wir stellen Ihnen auf unserer Webseite eine Anmeldemaske per Link zu einem von uns beauftragten Dienstleister zur Verfügung. Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund für Ihre ausgeübte Beschäftigung als verkammerter Freiberufler einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen. In der von uns zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten. Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten. Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“.

Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann auf ab dem Beginn einer Beschäftigung gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme

beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV Bund kommt es dagegen nicht an.

Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV Bund haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragsesinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter der Ingenieurversorgung weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter.

Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag auf Vollständigkeit und inhaltlich darauf – wie bisher – ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht. Die DRV Bund sendet dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per postalischem Brief. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRV Bund uns elektronisch eine Mitteilung über ihre Entscheidung.

Was muss ich im elektronischen Befreiungsantragsformular ausfüllen?

Bestimmte Angaben müssen im elektronischen Antragsformular pflichtmäßig ausgefüllt werden, damit die DRV Bund Ihren Antrag überhaupt bearbeiten kann. **Pflichtfelder sind als solche markiert.** Felder im elektronischen Befreiungsantrag sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk
- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin/Geschlecht
- Staatsangehörigkeit - Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen) und Geburtsort/Geburtsland und Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk (kein Pflichtfeld)
- Sozialversicherungsnummer (kein Pflichtfeld)
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz
- PLZ und Stadt - Länderkennzeichen

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages ist die Angabe Ihrer Telefonnummer und ggf. Ihrer E-Mail-Adresse, erleichtert aber eine Kontaktaufnahme durch die DRV Bund, falls diese Rückfragen zu Ihrem Antrag haben sollte.

Im Weiteren werden Angaben zu Ihrem Arbeitgeber und zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt: Nicht zwingend, aber empfehlenswert zur schnelleren Bearbeitung des Befreiungsantrags sind Angaben zum Namen und zur Adresse des Arbeitgebers im In- oder Ausland.

Im Weiteren werden von Ihnen als Antragsteller/-in Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt:

- Beginn und ggf. Ende der ausgeübten abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit
- Bezeichnung dieser Tätigkeit (maximal 70 Zeichen)

Diese Felder beinhalten keine Pflichtangaben, sondern freiwillige Angaben. Für eine schnellere Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen durch die DRV Bund sind sie wünschens- und empfehlenswert.

Es folgen Abfragen zu den jeweiligen, befreiungsfähigen Berufsgruppen. Antworten werden von Ihnen, der Antragstellerin oder dem Antragsteller, insoweit zu der Sie selbst betreffenden Berufsgruppe durch einen Klick auf Bestätigung oder Ablehnung der Sie betreffenden Berufsgruppe. Sie selbst treffen insoweit eine Auswahl. Diese Angaben sind Pflichtfelder, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

Die folgende Frage zum Beginn der begehrten Befreiung ist ein Pflichtfeld.

Ebenso ist die danach folgende Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft (Name der Kammer und Beginn der Pflichtmitgliedschaft) ein Pflichtfeld, da diese Mitgliedschaft eine der wesentlichen Voraussetzungen einer Befreiung darstellt. Beantwortet der Antragsteller die Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft mit einem „Ja“, kann, muss aber nicht der Beginn der Kammerpflichtmitgliedschaft angegeben werden (optionales Feld). Jene Angabe zum Beginn der Pflichtmitgliedschaft soll die Antragsbearbeitung beschleunigen.

Wo erhalte ich weitere Informationen zum neuen elektronischen Befreiungsantragsverfahren?

Fragen Sie bitte im Versorgungswerk nach, falls Sie sich im Ausfüllen der elektronisch zur Verfügung gestellten Anmeldemaske unsicher sind. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Datenschutzrechtliche Informationen gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte und Ansprüche nach den ab dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterrichten.

Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung ist die Ingenieurversorgung Baden-Württemberg, Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Heidehofstraße 21, 70184 Stuttgart, info@ingenieurversorgung.de, Tel.: (0711) 60722312.

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Markus Bader, nds Netzwerksysteme GmbH, Carl-Zeiss-Straße 55, 72555 Metzingen, dsb@nds-gmbh.de, Tel.: (07123) 2775- 0

Welche Daten nutzen wir und woher stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtung zur Versorgung unserer Teilnehmer und ihrer Hinterbliebenen von diesen erhalten. Soweit es für die Feststellung der Teilnahme, der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogenen Daten, die wir von Dritten in zulässiger Weise erhalten haben (z. B. öffentliche Stellen wie die Ingenieurkammer, Sozialversicherungsträger, Gerichte, Meldebehörden, Finanzämter sowie Arbeitgeber).

Personenbezogene Daten können insbesondere sein:

Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Art und Form der Berufsausübung, Studienabschluss, Berufseinkommen, Steuer-ID, Ausbildungs- und Studienzeiten, Daten zum Versorgungsausgleich, Gesundheitsdaten und Gutachten zur Berufsunfähigkeit, Bankkontodaten, Arbeitgeberdaten.

Wir verarbeiten ferner weitere personenbezogene Daten, die wir während der Teilnahme und des Leistungsbezugs bzw. im Vorfeld durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder uns veranlasst, erheben, z. B. Informationen über den Übermittlungskanal (Telefon, Email, Fax), Datum, Anlass und Ergebnis des Kontakts, Kopien des Schriftverkehrs.

Zwecke, für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c DSGVO / § 21 Ingenieurkammergesetz i. V. m. § 39 Satzung der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg).

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, d. h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. Sozialgesetzen) und aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören die Erfüllung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

Sie sind gemäß § 21 Ingenieurkammergesetz i. V. m. § 39 der Satzung des Versorgungswerks dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anzugeben, die von der Ingenieurversorgung benötigt werden, um den gesetzlichen Versorgungsauftrag erfüllen zu können.

Bitte beachten Sie, dass dies keine vollständige oder abschließende Aufzählung der möglichen Rechtsgrundlagen ist, sondern es sich hierbei lediglich um Beispiele handelt, welche die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen transparenter machen sollen.

Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Ingenieurversorgung erhalten diejenigen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen. Weitere Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Gerichte, Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Verwaltungsaufgabe personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Dienstleister zur Akten- Datenträgervernichtung, EDV-/IT-Dienstleister, Wirtschaftsprüfergesellschaft, Zahlungsverkehrsdienstleister, ärztliche Gutachter).

Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflicht) oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Hierbei ist zu beachten, dass das Versorgungsverhältnis über viele Jahre und hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung über den Tod des Teilnehmers hinaus angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe oder sonstiger gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

Wir beachten die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (sechs bis zehn Jahre). Außerdem ist eine Weiterverarbeitung zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften erforderlich. Nach den Verjährungsfristen des Verwaltungsverfahrensgesetzes können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

Ihre Datenschutzrechte

Als von der Datenverarbeitung betroffene Person stehen Ihnen zahlreiche Rechte zu. Im Einzelnen sind dies: Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO; Sie haben das Recht, Auskunft über die von uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten). Berichtigungs- und Löschungsrecht (Art. 16 und Art. 17 DSGVO; Sie können von uns Berichtigung falscher Daten und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Löschung Ihrer Daten verlangen). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht (Art. 18 und Art. 21 DSGVO; Sie können die Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung widersprechen). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sie können zudem eine Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg einreichen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt.